Bretthauer, Volker

35684 Dillenburg

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, die am 01.01.2005 in Kraft getretenen Regelungen zum Arbeitslosengeld II (ALG II; "Hartz I - IV") nur auf bisherige Sozialhilfeempfänger anzuwenden. Vormals Berufstätige, die (viel) Geld in die Arbeitslosenversicherung (betrifft ALG) und (viel) Lohn- und Einkommensteuer (betrifft Arbeitslosenhilfe, ALH) gezahlt haben, sollten wieder das ursprüngliche Arbeitslosengeld bzw. auf längere Dauer wieder die ursprüngliche Arbeitslosenhilfe (auf der Grundlage der Gesetze vor den "Hartz-Reformen I - IV") erhalten.

Der Petent trägt vor, es sei unbillig, dass ehemalige Arbeitnehmer, die viel Geld in die Arbeitslosenversicherung bzw. viel Lohn- und Einkommensteuern gezahlt hätten, bereits nach kurzer Dauer nicht mehr finanzielle Unterstützung erhielten als vormalige Sozialhilfeempfänger. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition zwei Monate lang zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 177 Bürgern unterzeichnet. Zu ihr wurden 12 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

١.

Soweit der Petent eine Rückkehr zu einer längeren Anspruchsdauer für den Bezug von ALG fordert, ist folgendes festzustellen:

Durch das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 wurde mit Wirkung zum 01.01.2004 die Höchstdauer für den Bezug von ALG auf allgemein 12 Monate, für ältere Arbeitnehmer auf 18 Monate (nach Vollendung des 55. Lebensjahres) beschränkt. Die bis zum 31.12.2003 geltende Rechtslage mit einer Höchstanspruchsdauer von bis zu 32 Monaten (nach Vollendung des 55. Lebensjahres) bot älteren Langzeitarbeitslosen einen – im internationalen Vergleich – großzügigen Schutz bei Arbeitslosigkeit. Dies hatte allerdings auch zu erheblichen Fehlentwicklungen geführt.

Arbeitgeber nutzten die verhältnismäßig langen Bezugsdauern zu einer zum Teil systematischen Frühverrentung älterer Arbeitnehmer zu Lasten der Systeme der sozialen Sicherung. Das ALG hat jedoch nicht die Aufgabe einer "Vorruhestandsleistung". Dies wäre mit den Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung nicht zu finanzieren. Das ALG dient vielmehr der Sicherung vorübergehender Entgeltausfälle bei Arbeitslosigkeit.

Bei einem Teil der Arbeitslosen mindert zudem eine lange Anspruchsdauer – wie wissenschaftliche Studien belegen – die Bereitschaft, sich in dem erforderlichen Maß um eine neue Beschäftigung zu bemühen.

Die vor der Gesetzesänderung bestehende Struktur der Leistungsdauer war daher dauerhaft nicht mehr finanzierbar. Sie belastete die Beitrag zahlenden Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber mit hohen Sozialversicherungsbeiträgen, die sich als Beschäftigungshindernis erwiesen. Für die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeitsplätze musste daher der Faktor Arbeit nachhaltig entlastet werden. Die Begrenzung der Bezugsdauer des ALG war daher aus der Sicht des Petitionsausschusses unumgänglich.

Auch eine Berücksichtigung der im gesamten Erwerbsleben geleisteten Beitragszahlungen, durch eine entsprechend gestaffelte Anspruchsdauer für den Bezug von ALG, kommt aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht in Betracht.

Eine solche Regelung würde Arbeitnehmer begünstigen, die das Glück hatten, nicht arbeitslos zu werden und würde Arbeitnehmer "bestrafen", die wiederholt von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder aus anderen Gründen eine diskontinuierliche Erwerbs- oder Versicherungsbiographie aufweisen (lange Krankheit, vorübergehende Erwerbsminderung, Phasen geringfügiger Beschäftigung, Saisonbeschäftigungen). Betroffen wären insbesondere auch Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen unterbrechen. Auch jüngere Arbeitnehmer wären negativ betroffen, weil sie die für eine angemessene soziale Sicherung erforderlichen Beitragszeiten nicht mehr so schnell aufbauen könnten.

Zudem handelt es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine Risikoversicherung. Anders als etwa bei der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung keine Anwartschaften aufgebaut. Die Beiträge zur Arbeitsförderung dienen vielmehr – soweit sie für das ALG bestimmt sind – der Finanzierung des ALG der Arbeitnehmer, die der Versichertengemeinschaft bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angehört und dementsprechend das Risiko der Arbeitslosenversicherung bis zu diesem Zeitpunkt mitgetragen haben. Die Leistungen dieser Versicherung orientieren sich an dem versicherten Risiko – bei der Arbeitslosenversicherung ist das der Arbeitsentgeltausfall wegen Arbeitslosigkeit –, nicht aber an den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles gezahlten Beiträgen.

Des Weiteren würde eine entsprechend gestaffelte Anspruchsdauer auch den Bemühungen des Gesetzgebers, das Verfahren bei den passiven Leistungen zu vereinfachen und die Betreuung und Vermittlung zu stärken, widersprechen. Die Ausrichtung der Ansprüche nach den Beitragszeiten des gesamten Erwerbslebens würde nämlich zum Teil umfangreiche Ermittlungen über Beschäftigungs- und Beitragszeiten erfordern. Ebenso wäre aufwändig zu prüfen, welche dieser Zeiten bereits einmal für Ansprüche berücksichtigt wurden und welche nicht. Im Übrigen müssten zunächst (bei den Arbeitgebern, bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder bei einer dritten Stelle) Beitragskonten aufgebaut werden, in denen die Beitragszah-

lungen des gesamten Erwerbslebens gespeichert werden. Solche Konten existieren zurzeit nicht. Auf die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung kann hierfür – mangels Identität und aus Datenschutzgründen – nicht zurückgegriffen werden.

III.

Soweit der Petent die Wiedereinführung der ALH fordert, damit vormals Berufstätige, die jahrelang (viel) Lohn- und Einkommenssteuer gezahlt hätten, nicht mit ehemaligen Sozialhilfeempfängern auf eine Stufe gestellt würden, ist aus der Sicht des Petitionsausschusses folgendes festzustellen:

Aufgrund der seit vielen Jahren auf hohem Niveau stagnierenden Arbeitslosigkeit war eine Wende in der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik erforderlich. Mit der Zusammenlegung von ALH und Sozialhilfe zum neuen ALG II für erwerbsfähige Hilfebedürftige wurden deshalb die Beziehungen von arbeitsuchenden Menschen und betreuenden Organisationen sowie der BA neu gestaltet.

Der Systemwechsel hin zu einem einheitlichen Leistungssystem für erwerbsfähige Hilfebedürftige kann mit Härten verbunden sein. Es ist verständlich, wenn die Neuregelungen in diesen Fällen nicht akzeptiert werden, insbesondere wenn von den Betroffenen bis zum 31.12.2004 eine höhere ALH bezogen wurde, als das ab dem 01.01.2005 zu beanspruchende ALG II. Damit die Leistungsfähigkeit des Sozialsystems in Deutschland auch in Zukunft weiter gewährleistet werden kann, ließen sich solche Einschnitte allerdings nicht vermeiden. Die bis zum 31.12.2004 gezahlte ALH beinhaltet nach Ansicht des Petitionsausschusses zudem keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf Art und Höhe der Leistung. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Tatsächlich hat der Gesetzgeber das Recht der ALH mit entsprechenden Übergangsfristen wiederholt geändert.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.